

Kanton Graubünden
Gemeinde Fläsch GR



**Teilrevision Ortsplanung „Fläsch“
Erweiterung Deponie Altneugut**

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Fläsch, 11. Juli 2013

Impressum:

Auftraggeber:	Gemeinde Fläsch
Zeitspanne der Planung:	2013
Verfasser des Berichts:	Gemeindevorstand Fläsch Christian von Ballmoos Büro Donatsch, Landquart

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
1.1	Ausgangslage	3
2	Allgemeines	3
2.1	Organisation des Planungsträgers	3
2.2	Ablauf der Planung	3
2.3	Öffentliche Auflage	4
2.4	Gemeindeversammlung / Urnenabstimmung	4
3	Grundlagen	4
3.1	Konzepte und Sachpläne des Bundes	4
3.2	Richtplanung	4
3.3	Wald	4
3.4	Gefahrensituation	5
3.5	Gesetzliche Grundlagen	5
3.6	Weitere Grundlagen	5
4	Bestimmungen	5
4.1	Erläuterungen zum Baugesetz	5
4.2	Erläuterungen zum Zonenplan	6
5	Erschliessung	6
6	Auswirkungen auf die Umwelt	7
7	Schlussfolgerung	7

Anhang

- Anhang 1: technischer Bericht, Darstellung der Umweltauswirkungen
Deponie Altneugut, Erweiterung Südwest
- Anhang 2: Sturzmodellierung Ellhorn, Deponie Altneugut

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Gemäss technischem Bericht zu den Umweltauswirkungen der Erweiterung der Deponie Altneugut Balzers, ist die rechtsgültige Deponiezone weitgehend aufgefüllt.

Die rechtsgültige Deponiezone ist weitgehend aufgefüllt. Jährlich fällt durchschnittlich ein Volumen von ca. 11'500 m³ an unverschmutztem Aushubmaterial auf der Deponie Altneugut Balzers an. Ca. 1'200 m³ an Inertstoffen fallen pro Jahr in der Gemeinde Balzers an und werden in speziell dafür vorgesehenen Deponien des Landes abgelagert.

Die Reserve bei der Deponie Altneugut betrug im Februar 2012 noch ca. 15'000 m³. Seither sind knapp 7'000 m³ Aushub angefallen. Die bestehende Deponie wird daher im Frühling/Sommer 2013 aufgefüllt und damit abgeschlossen sein.

Im Landesrichtplan ist vorgesehen, dass die Gemeinden Balzers, Triesen und Triesenberg auf der Grundlage des Deponiekonzepts des Landes, welches derzeit in Bearbeitung ist, die Machbarkeit einer gemeinsamen Lösung abklären. Bis heute sind dazu noch keine weiteren Schritte eingeleitet worden, weil das angepasste Deponiekonzept des Landes abgewartet wurde. Das Deponiekonzept 2005 des Landes sieht auch vor, dass zwischen sauberem Aushubmaterial und Inertstoffen unterschieden wird. An die Ablagerung von Inertstoffen werden höhere Anforderungen gestellt.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Projekt Erarbeitung:

planerische Bearbeitung:

Herr Christian v. Ballmoos, Dipl. Siedlungsplaner HTL

Donatsch AG, Landquart, Herr Georg Donatsch, Dipl. Verm. Ing. HTL

2.2 Ablauf der Planung

Februar 2013	Plangrundlagen für planerische Bearbeitung seitens Gemeinde Balzers an Fläsch übergeben
April 2013	Eingabe Vorprüfungsunterlagen Amt für Raumentwicklung GR
Juli – August 2013	Mitwirkungsaufgabe Fläsch
September 2013	Gemeindeversammlung Abstimmung
November 2013	Genehmigung Regierung GR

2.3 Öffentliche Auflage

Sämtliche Unterlagen werden zwischen 12. Juli und 12. August 2013 zur Einsichtnahme aufgelegt.

2.4 Gemeindeversammlung / Urnenabstimmung

Es ist vorgesehen, dass der Antrag zur Genehmigung der Ortsplanrevision der Gemeindeversammlung im September 2013 unterbreitet wird.

3 Grundlagen

3.1 Konzepte und Sachpläne des Bundes

Die Gemeinde Fläsch wird von den Sachplänen Fruchtfolgeflächen und Militär tangiert. Der Sachplan Militär (SPM) vom 28.02.01 baut auf dem Sachplan Waffen und Schiessplätze (SWS) vom 19. August 1998 und dessen Anpassungen vom 15. September 1999 und vom 31. Mai 2000 auf.

Es bestehen weiterhin keine Widersprüche zwischen der vorgesehenen Teilrevision und den übergeordneten Sachplänen.

3.2 Richtplanung

Im kantonalen Richtplan sind für die Gemeinde Fläsch folgende Objekte von Bedeutung:

Nr. Kanton	Bedeutung	Bezeichnung	Stand der Koordination	Bemerkungen
01.LS.01R	1.201.01	Fläscherberg	Festsetzung	In OP Landschaftsschutzzone zu 100%

Die neu geschaffenen Lagerzone befindet sich teilweise in der Landschaftsschutzzone. Die Fläche wird aus der Landschaftsschutzzone entlassen. Dafür wird ein Beitrag von rund 1500.- Fr. für die Pflege der markanten Föhren im vorderen Ochsenberg geleistet. Die entsprechende Ersatzmassnahme ist mit Herr Joseph Hartmann vom Amt für Natur und Umwelt und Herr Michel Maikoff vom Amt für Wald und Naturgefahren abgesprochen worden.

Die übrigen richtplanerischen Randbedingungen wie Verkehr, Energie, Umwelt werden in der Ortsplanungsrevision berücksichtigt. Diesbezüglich bestehen keine Widersprüche zum kantonalen Richtplan.

3.3 Wald

Für die Schaffung der Deponie wird eine Fläche 3'799 m² gerodet. Nach Abschluss der Deponie wird die Fläche aufgeforstet. Es handelt sich somit um eine temporäre Rodung. Das entsprechende Rodungsgesuch liegt bei.

3.4 Gefahrensituation

Durch die Deponie wird das Gelände unterhalb des Felsbandes verändert. Dadurch kann sich die Sturzbahn allfälliger Felsabbrüche verändern. Diesbezüglich wurde beim Büro BTG AG, Sargans eine Sturzmodellierung in Auftrag gegeben. Auf Grund dieser Resultate werden die allenfalls notwendigen Massnahmen zum Schutz der unterliegenden Bauten und Infrastrukturen festgelegt. Gemäss dem Bericht "Deponie Altneugut Erweiterung über Landesgrenze, Beurteilung Steinschlaggefahr" vom 24. Juni 2013 hat die Erweiterung keine wesentlichen Veränderung in Bezug auf die Gefährdung der Strasse zur Folge. Hinsichtlich der Sicherheit auf dem Deponieareal werden seitens des Gutachters verschiedene Schutzmassnahmen vorgeschlagen, welche bei der Erstellung der Deponie berücksichtigt werden sollten.

3.5 Gesetzliche Grundlagen

In der untenstehenden Liste sind die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen aufgeführt.

Eidgenössische Gesetzgebung:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung (RPV, SR 700.1)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS, SR 451.12)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41)
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01)

Kantonale Gesetzgebung:

- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG, BR 801.100)
- Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO, BR 801.110)
- Kantonales Waldgesetz (KWaG, BR 920.100)
- Vollziehungsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (KWaV, BR 920.110)

3.6 Weitere Grundlagen

- Sachplan Militär
- Sachplan Fruchtfolgeflächen
- Kantonaler Richtplan 2000

4 Bestimmungen

4.1 Erläuterungen zum Baugesetz

Im Baugesetz wird für die Deponie neu die Deponiezone Altneugut mit folgendem Wortlaut geschaffen:

Deponiezone Altneugut

*Art. 29 bis

- 1 Die Deponiezone umfasst Flächen, die für die Errichtung einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial bestimmt ist.
- 2 Bauten und Anlagen, die dem Betrieb der Deponie dienen, können für die Dauer des Deponiebetriebs bewilligt werden.
- 3 Nach Beendigung der Deponierung wird die Fläche im Gefälle von 2:3 angebösch und mit einem standortgerechten Laubmischwald bestockt. Die Gemeinde kann eine geeignete Sicherheit (zweckgebundenes Depositum) für die finanziellen Mittel verlangen, welche für den Abschluss und die Rekultivierung der Deponie erforderlich sind.
- 4 Für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt der Deponie sowie für den Abschluss und dessen Sicherstellung gelten im Übrigen die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben insbesondere die notwendigen Bewilligungen des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt.

Mit dieser Bestimmung kann garantiert werden, dass auf dem Gelände nur unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert wird und die Deponie nach Abschluss aufgeforstet wird.

4.2 Erläuterungen zum Zonenplan und zur Gestaltung

Im Zonenplan wird in diesem Bereich die Landschaftsschutzzone aufgehoben. Dazu wird in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt Ersatz in der Gemeinde Fläsch geschaffen. Das Landschaftsbild selbst wird wie der Wald nur während der Nutzung des Geländes als Deponie beeinträchtigt. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Gebiet wieder flächendeckend mit einem standortgerechten Laubmischwald bestockt. Somit ergibt sich hinsichtlich Landschaftsbild keine Veränderung gegenüber dem heutigen Zustand. Die Gestaltung ist im neuen Baugesetzartikel zur Deponiezone abschliessend bestimmt.

5 Erschliessung

Die Deponie wird wie bis anhin über die Gemeinde Balzers erschlossen. Somit ergibt sich diesbezüglich für die Ortsplanung von Fläsch kein Anpassungsbedarf.

6 Auswirkungen auf die Umwelt

Im Rahmen des Bewilligungs.-und Planungsprozesses wurden die Umweltrelevanten Themen untersucht und im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) „Darstellung der Umweltauswirkungen, Technischer Bericht“ des Ingenieur Büro Beck, Balzers dargestellt. Gemäss diesem Bericht hat die geplante Erweiterung nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Detaillierte Angaben dazu befinden sich im oben erwähnten technischen Bericht, welcher den zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen beiliegt.

7 Schlussfolgerung

Die vorgesehene Deponieerweiterung wurde in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen im Kanton Graubünden, insbesondere Amt für Raumentwicklung, Amt für Natur und Umwelt sowie dem Amt für Wald und Naturgefahren geplant. Hinsichtlich Umwelteinwirkungen sind keine grossen Einwirkungen zu erwarten. Auf Grund der vorgesehenen Geländeanpassungen verändern sich die Sturzbahnen bei Steinschlag. Diesbezüglich werden die Massnahmen auf Grund einer Sturzmodellierung definiert. Die betroffene Waldfläche wird nach Abschluss der Deponie mit einem standortgerechten Laubmischwald aufgeforstet. Somit kann die Teilrevision ohne weiteres genehmigt werden.

Chur, 11.7.2013

Planungsleiter:

Georg Donatsch

Für die Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Heinzurs Kunz